

Reichsgewalt verletzt wird, und andererseits, soweit die Erzwingung der Erfüllung von Verträgen eines Einzelstaats mit dem Auslande notwendig wird<sup>17)</sup>.

Ebenso hat im Gegensatz zu der Frankfurter Verfassung von 1849, welche in § 8 Abs. 1 den einzelnen deutschen Regierungen schlechtweg die Befugnis gibt, „Verträge (also aller Art, soweit nicht die Kompetenz der Reichsgewalt reicht) mit anderen deutschen Regierungen abzuschliessen“, die Verfassung des neuen Deutschen Reichs keine Bestimmungen über das Vertragsrecht der deutschen Staaten untereinander. Natürlich steht aber ein solches Vertragsrecht der deutschen Staaten keineswegs im Widerspruch mit dem Verfassungssystem des heutigen Reichsstaats. Während indessen nach der Verfassung von 1871 der Kaiser dem Abschluss von Verträgen deutscher Staaten untereinander, so lange sie in die Kompetenz der Reichsgewalt nicht eingreifen, unbeteiligt gegenübersteht, überträgt die Verfassung der Paulskirche auch in dieser Hinsicht dem Kaiser ein förmliches Aufsichtsrecht, indem nach den §§ 9, 78 auch die Verträge von Einzelstaaten untereinander, falls sie nicht rein privatrechtlicher Natur sind, dem Kaiser zur Kenntnisnahme bzw. zur Bestätigung vorzulegen sind.

### § 6. b) Das Gesandtschafts- und Konsulatsrecht.

Über die Rechtsstellung des Kaisers nach den beiden Verfassungen auf diesem Gebiete des äusseren Staatslebens des Reichs ist nicht viel zu bemerken. In § 75, Satz 2 der Verfassung von 1849 heisst es in Wiederholung der entsprechenden Bestimmung im

---

17) Über den letzteren Fall vergl. Laband a. a. O. Bd. II. S. 159.